

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kreis der Freunde und Förderer der Werner-von-Siemens-Realschule Gladbeck e.V." und hat seinen Sitz in Gladbeck. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck eingetragen werden. Falls die Realschule anders benannt werden sollte, hat der Vorstand das Recht, eine entsprechende Änderung des Namens des Vereins beim Amtsgericht vorzunehmen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat die Aufgabe, die Schule und ihre Schüler in jeder Hinsicht zu fördern. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er dient ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der Schüler und der Schule und ihrem Ansehen. Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a.) Gewährung von Geldmitteln für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien (Computer, Musikinstrumente, Sportgeräte)
- b.) Hilfe bei Schulwanderungen und -fahrten
- c.) Pflege der Beziehung zur Schule

§ 3 -

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch - Mitgliedsbeiträge - Veranstaltungen - Stiftungen - Spenden.

§ 5 -

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen

will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Das Mitglied scheidet in der Regel aus dem Verein aus, wenn der zugehörige Schüler die Schule verlässt; außer es erklärt sein Verbleiben im Verein. Die Mitgliedschaft kann auch durch einfache Erklärung beendet werden.

§ 7 - Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Als Richtsatz gilt der jährliche Mindestbeitrag von 8 €. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge bei Bedarf zu ermäßigen.

§ 8 - Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus: 1. Erster Vorsitzender 2. Zweiter Vorsitzender 3. Schriftführer 4. Schatzmeister 5. Schulleiter 6. Vertreter der Lehrerschaft 7. Vertreter der Schulpflegschaft. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, von denen jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt ist. Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder zu 1. - 4. durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder zu 5. - 7. sind entweder geborene Mitglieder oder werden von den genannten Gremien entsandt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§ 9 - Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 - Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Hauptversammlung jedes zweiten Jahres wird die Jahresabrechnung vorgelegt. Über jede Versammlung ist eine

Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 - Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Sache des Schatzmeisters. Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Bücher, sichert Belege und Unterlagen. Der Kassenbestand ist durch Bankbuch auszuweisen. Der Schatzmeister hat Bankvollmacht bis 50,00 € monatlich. Für die darüber hinausgehenden Beträge ist zusätzlich die Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden erforderlich.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 13 - Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Schulamt der Stadt Gladbeck mit der Maßgabe, es für die in § 2 dieser Satzung gedachten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 - Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Gladbeck, den 08.03.1990 (Urfassung) Gladbeck, den 29.08.1994 Gladbeck, den 14.02.2005 (Umstellung auf Euro)